

Faktenblatt

zur gesamtschweizerischen Versicherungslösung für
Angehörige der Feuerwehr

Ein Gemeinschaftsprojekt von:



FKS CSSP CSP

Schweizerischer Feuerwehrverband
Fédération suisse des sapeurs-pompier
Federazione svizzera dei pompieri
Federaziun svizra dals pumpiers



Feuerwehr Koordination Schweiz FKS
Schweizerischer Feuerwehrverband SFV
Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren
VSBF

Dieses Dokument ist eine Beilage des Organisationsreglements betreffend Abwicklung von Schadenfällen in der gesamtschweizerischen Versicherungslösung für Angehörige der Feuerwehr.

Stand: 09.06.2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	3
1.1 Zielsetzung	3
1.2 Grundsatz der Subsidiarität	3
1.3 Prozesse	3
1.4 Versicherte Personen	3
1.5 Versicherte Ereignisse	4
2 Kollektive Unfallversicherung	5
3 Besucher-Unfallversicherung	7
4 Betriebs-Haftpflichtversicherung	8
5 Betriebs- und Verkehrsrechtsschutz-Versicherung	9
6 Sach-Geschäftsversicherung (All-Risk) für die persönlichen Effekten	10
7 Dienstfahrten-Kaskoversicherung	11

1 Einleitung

1.1 Zielsetzung

Die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS), der Schweizerische Feuerwehrverband (SFV) und die Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF) haben gemeinsam ein neues Versicherungskonzept erarbeitet, welches per 1. Januar 2018 die Hilfskasse des SFV ablöst. Ziel ist es, dass die Angehörigen der Feuerwehr (AdF) nach Schadenereignissen, welche sich bei Übungen und Einsätzen ereignen, einen guten Versicherungsschutz geniessen und zwar einheitlich in der ganzen Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Separat behandelt wird die Besucher-Unfallversicherung, für welche ausschliesslich Ziffer 3 dieses Dokumentes gilt.

1.2 Grundsatz der Subsidiarität

Dieses neue Versicherungskonzept weist einen definierten Leistungsanspruch pro Schadenereignis in Ergänzung zu den obligatorischen oder anderen Versicherungen auf. Als Beispiele können die obligatorische Unfallversicherung, die Sach-, Kasko-, Haftpflicht- oder Rechtsschutzversicherungen genannt werden, die von Privaten, Gemeinden, Feuerwehrorganisationen, kantonalen Gebäudeversicherungen oder Ämtern abgeschlossen wurden.

1.3 Prozesse

Wie bis anhin füllt der Versicherte / Anspruchsberechtigte auf der Homepage des SFV das Schadenformular aus (<http://www.swissfire.ch/versicherung-adf>), druckt es aus, unterzeichnet es, lässt es ebenfalls vom Kommando unterzeichnen und sendet es per Post an: Schweizerischer Feuerwehrverband, Morgenstrasse 1, 3073 Gümligen. Die Zustellung des unterzeichneten Schadenformulars (Scan) kann auch mittels E-Mail an schaden@swissfire.ch erfolgen.

Der Versicherte / Anspruchsberechtigte ist grundsätzlich dazu verpflichtet, den Eintritt eines versicherten Ereignisses umgehend zu melden. Anspruch auf Leistung können jedoch längstens bis 2 Jahre ab Schadendatum eingefordert werden (Verjährungsfrist – Artikel 46 VVG).

Der SFV führt die erste Kontrolle durch und prüft insbesondere die Anspruchsberechtigung anhand der am Jahresanfang durch den SFV eingeholten Mannschaftslisten (unterjährige Änderungen im Bestand müssen nicht gemeldet werden). Bei Unklarheiten, fehlenden und / oder unvollständigen Angaben nimmt der SFV Kontakt mit dem zuständigen Kommando auf. In der Folge werden die Schäden per Broker mit den Versicherern abgewickelt.

Bei allgemeinen Fragen und Problemen der Schadenmeldungen ist der SFV der Ansprechpartner für den AdF und das Kommando und unterstützt die AdF bei Bedarf bei Terminen und anderen Kontakten mit den Versicherern.

Die Versicherungsprämien werden künftig von der FKS bezahlt. Die FKS erhebt dazu bei den Instanzen entsprechende Beiträge pro AdF. Eine allfällige Weiterverrechnung der Beiträge an die Gemeinden oder Feuerwehr-Organisationen, etc. steht den Instanzen frei.

1.4 Versicherte Personen

Erfasst vom neuen Versicherungskonzept sind folgende Personen:

- Angehörige der Berufsfeuerwehr
- Angehörige von Feuerwehren, die von einer kantonalen Instanz anerkannt sind
- Von den Instanzen angestellte Instruktooren
- Mitglieder der Jugendfeuerwehren, die an Übungen und Kursen (inkl. Wettkämpfen mit feuerwehrtechnischem Hintergrund) mitmachen (bis 18jährige an max. 1 - 7 Tagen)
- Zivile Hilfspersonen, die nach Bedarf bei einem Einsatz oder in der Ausbildung (Übungen, Kurse, etc.) hinzugezogen werden

1.5 Versicherte Ereignisse

Versichert sind Schadenereignisse:

- während dem Feuerwehrdienst (Einsätze, Übungen, Kurse, Rekognoszierung oder befohlene Arbeiten wie z.B. Werkstattdienst), sowie
- auf dem Weg zum Ereignisort oder zum Feuerwehrlokal (ohne Weg zur Übung).

Der Feuerwehrdienst beinhaltet alle gesetzlichen bzw. statutarisch oder reglementarisch festgelegten Aufgaben der AdF. Über die vorstehenden Aufgaben hinausgehende Tätigkeiten sind nur gedeckt, wenn sie vom zuständigen Kommando angeordnet worden sind (z.B. Ausbildung und Einsätze im Ausland).

Versicherungs-Portfolio

2 Kollektive Unfallversicherung

Versicherte Leistungen	
Heilungskosten	Halbprivat, freie Arztwahl
Alternativ- und Komplementärmedizin	CHF 150 pro Sitzung, max. 20 Sitzungen
Taggeld	
Studenten und Schüler	CHF 100 ab 3. Tag
Hausfrauen/Hausmänner	CHF 160 ab 3. Tag
Erwerbstätige ohne NBU	CHF 160 ab 3. Tag
Selbstständigerwerbende ohne NBU	CHF 160 ab 3. Tag
Todesfallkapital	
Verheiratet/Partnerschaft ¹ mit versorgungspflichtigen Kindern ohne UVG/NBU Rente	CHF 400'000
Verheiratet/Partnerschaft ¹ mit versorgungspflichtigen Kindern mit UVG/NBU Rente	CHF 300'000
Alleinstehend/Geschieden mit versorgungspflichtigen Kindern ohne UVG/NBU Rente	CHF 300'000
Alleinstehend/Geschieden mit versorgungspflichtigen Kindern mit UVG/NBU Rente	CHF 200'000
Verheiratet/ Partnerschaft ¹ ohne versorgungspflichtige Kinder ohne UVG/NBU Rente	CHF 200'000
Verheiratet/ Partnerschaft ¹ ohne versorgungspflichtige Kinder mit UVG/NBU Rente	CHF 100'000
Alleinstehend/Geschieden ohne versorgungspflichtige Kinder ohne UVG/NBU Rente	CHF 100'000
Alleinstehend Geschieden ohne versorgungspflichtige Kinder mit UVG/NBU Rente	CHF 100'000
Jugendliche und Kinder	CHF 20'000
IV-Kapital	Abgestuftes Unfallkapital mit Progression 350%
Bis Alter 30	CHF 300'000
Bis Alter 40	CHF 250'000
Bis Alter 50	CHF 200'000
Ab Alter 50	CHF 150'000

¹ „Partnerschaft“ bezeichnet die eingetragene Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Der Konkubinatspartner ist einer Partnerschaft gleichgestellt.

Erweiterter Unfallbegriff

Den Unfällen gleichgestellt sind folgende Gesundheitsschädigungen:

- Insektenstiche, allergische Reaktionen, Einatmen von Gasen oder Dämpfen inkl. Rauchvergiftungen, Verätzungen, über Blut ansteckende Krankheiten², psychische Erkrankung, Anpassungsstörung / posttraumatische Belastungsstörung wegen Todesfall / Invalidität eines Angehörigen der Feuerwehr im selben Einsatz / in der selben Übung, Hitzschlag, Sonnenstich, UV-Strahlen (ausgenommen Sonnenbrand), Erfrierungen, Personenschäden infolge von Nachbeben
- Folgende Körperschädigungen sind, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung, den Unfällen gleichgestellt: Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bänderläsionen, Trommelfellverletzungen, Hexenschuss, Diskushernie, Herzinfarkte, Hirnschlag

Ausschlüsse

- Vorsätzliche Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder dem Versuch dazu
- Unfälle im Zusammenhang mit übermässigem Alkoholkonsum
- Selbsttötung oder Gesundheitsschädigungen am eigenen Körper, die der Versicherte absichtlich oder im Zustand voller oder teilweiser Urteilsunfähigkeit herbeigeführt hat
- Ärztlich nicht verordnete Einnahme oder Injektion von Medikamenten, Drogen, Methadon oder chemischen Produkten

² z.B. HIV, Hepatitis, Syphilis, usw.

3 Besucher-Unfallversicherung

Vertragseckpunkte

Versicherter Personenkreis	Besucher, Kunden und Gäste von Feuerwehrlokalen, während Feuerwehranlässen sowie Veranstaltungen (z.B. Tag der offenen Türe, praktische Vorführungen von Feuerwehraufgaben etc.).
Versichertes Risiko	Versichert sind Unfälle, die sich während Feuerwehranlässen sowie Veranstaltungen (z.B. Tag der offenen Türe, praktische Vorführungen von Feuerwehraufgaben, etc.) ereignen. Auch Anlässe und Veranstaltungen ausserhalb eines Feuerwehrlokals sind mitversichert.

Versicherte Leistungen

Heilungskosten	In Ergänzung zur Kranken- / Unfallversicherung sind Kosten für Aufenthalte in der privaten Abteilung von Spitälern und Reha-Kliniken in der Schweiz versichert. Bei Fehlen einer solchen Versicherung besteht Deckung über die Besucher-Unfallversicherung. 5 Jahre unbegrenzt
Unfallbedingte Sachschäden	Kosten, für die durch einen Unfall verursachten Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen.
Invaliditätskapital	100'000, Progression 250%
Todesfallkapital	50'000

Grundversicherung

Stehen dem Verunfallten auch Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung (UVG), der Invalidenversicherung (IV), der Schweizerischen Militärversicherung (MV) oder weitere Versicherungsleistungen zu oder hat ein haftpflichtiger Dritter solche erbracht, ergänzt die Besucher-Unfallversicherung diese Leistungen bis zur Höhe der entstandenen Heilungskosten (z.B. Differenzkosten zur privaten Abteilung).

Ausschlüsse

- Unfälle, welche bereits vorbestanden sind
- Vorsätzliche Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder dem Versuch dazu
- Unfälle im Zusammenhang mit übermässigem Alkoholkonsum
- Selbsttötung oder Gesundheitsschädigungen am eigenen Körper, die der Versicherte absichtlich oder im Zustand voller oder teilweiser Urteilsunfähigkeit herbeigeführt hat
- Ärztlich nicht verordnete Einnahme oder Injektion von Medikamenten, Drogen, Methadon oder chemischen Produkten

4 Betriebs-Haftpflichtversicherung

Vertragseckpunkte	
Versichertes Risiko	Versichert ist die Haftpflicht für Personen-, Sach- und Vermögens-Folgeschäden.
Versicherungssumme	Garantiesumme in CHF
Je Schadenereignis und zweimal pro Versicherungsjahr	30'000'000
Sublimiten	Sublimate in CHF
Vermögensschäden durch Datenschutzverletzungen	1'000'000
Schäden an requirierten Fahrzeugen	100'000
Schäden an privaten Fahrzeugen der AdF, die im Ernstfall oder zur Übung benutzt werden, welche nicht auf ein Kaskoereignis zurückzuführen sind	100'000
Selbstbehalt	Betrag in CHF
Nach CHF 1 Mio.	500
Basispolice	
<p>Die versicherten Feuerwehrorganisationen, Gemeinden, kantonalen Gebäudeversicherungen und entsprechenden Ämter müssen im Sinne einer Basispolice eine eigene, gültige Betriebs- bzw. Berufshaftpflicht- oder Privat-Haftpflichtversicherung mit mindestens nachfolgender Versicherungssumme besitzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> CHF 1'000'000 <p>Besteht keine Basispolice, gilt diese Summe als Selbstbehalt für die Feuerwehrorganisationen, Gemeinden, kantonalen Gebäudeversicherungen und entsprechende Ämter.</p>	

5 Betriebs- und Verkehrsrechtsschutz-Versicherung

Vertragseckpunkte	
Versichertes Risiko	Versichert ist der Rechtsschutz beim Vorwurf der fahrlässigen oder grobfahrlässigen Verletzung von Pflichten.
Versicherte Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Gerichts- und Anwaltskosten • Expertisenkosten • Prozessentschädigungen an die Gegenpartei • Inkasso für ausstehende Forderungen • Hilfe bei Beurteilung der Rechtschancen
Versicherungssumme	Versicherungssumme in CHF
Versicherungssumme	1'000'000
Versicherte Rechtsgebiete	
Schadenersatzrecht	✓
Strafrecht	✓
Versicherungsrecht	✓
Arbeitsrecht	✓
Datenschutzrecht	✓
Miet- und Pachtvertragsrecht	✓
Sachen- und Nachbarrecht	✓
Bauherren-Rechtsschutz	✓
Fahrzeugvertragsrecht	✓
Ausschlüsse	
<ul style="list-style-type: none"> • Familienangehörige • Rechtsfälle als Privatperson, Eigentümer, Käufer, Mieter, Arbeitnehmer, etc. • Strafverfahren wegen des Vorwurfs vorsätzlicher Verletzung strafrechtlicher Vorschriften • Rechtskräftige Verurteilungen wegen Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen Einwirkung von übermässigem Alkohol, Drogen, Medikamenten, oder Vereitlung einer Blutprobe. 	

6 Sach-Geschäftsversicherung (All-Risk) für die persönlichen Effekten

Vertragseckpunkte	
Versichertes Risiko	Versichert sind Schäden durch alle Gefahren (All Risks: Beschädigung, Verlust, Unbrauchbarwerden etc.) für sämtliche persönlichen Effekten eines AdF.
Persönliche Effekten	Brillen, Kleider, Uhren, Fahrräder, E-Bikes (ohne Kontrollschild), Laptop des Einsatzleiters, Mobiltelefone, etc.
Entschädigung	Reparaturkosten. Wenn die Sache irreparabel ist, wird diese durch eine gleiche oder gleichwertige Sache zum aktuellen Marktpreis entschädigt. Bei beschädigten Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten ist zwingend eine Reparaturangebote oder Bestätigung eines Totschadens einzuholen.

Deckungsumfang	Versicherungssumme in CHF
Pro AdF und Schadenfall	5'000

Selbstbehalt	Betrag in CHF
Pro Ereignis	200

Ausschlüsse
• Schäden an Korpsmaterial aller Art
• Geldwerte, Urkunden, Dokumente und Fahrkarten
• Schäden als Folge von Terrorismus
• Schäden durch Mängel, Abnutzung, natürlicher Verfall und Verschmutzung
• Bruch an Uhrwerken
• Liegenlassen und Verlegen
• Schäden an Motorfahrzeugen, Mofas und Anhänger jeglicher Art mit oder ohne Kontrollschild

7 Dienstfahrten-Kaskoversicherung

Vertragseckpunkte	
Versicherte Fahrzeuge	Versichert sind die von AdF gelenkten privaten Motorfahrzeuge wie Personen- und Lieferwagen inkl. Anhänger und Kleinbusse bis zu einem Gesamtgewicht von 3.5t, Motorräder, Motorfahrräder sowie E-Bikes mit Kontrollschild, Traktoren und Motorfahrzeuge einer Car-Sharing-Organisation (z.B. Mobility Genossenschaft). Die 1. Inverkehrsetzung der gelenkten Fahrzeuge darf nicht mehr als 15 Jahre zurückliegen. Diese Aufzählung ist abschliessend.
Leistungsbegrenzung	CHF 100'000 pro Fahrzeug inkl. Zubehör und Sonderausrüstung

Versicherte Ereignisse / Leistungen	Versicherungssumme in CHF
Vollkasko inkl. Teilkasko (mit Zeitwertzusatz)	✓
Entschädigung des Bonusverlustes und des Selbstbehaltes aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung	✓
Böswillige Beschädigungen	✓
Beschädigungen im Wageninnern durch Verschmutzung infolge Verletzungen	500

Selbstbehalt	Betrag in CHF
Selbstbehalt	500

Ausschlüsse
<ul style="list-style-type: none"> Fahren im angetrunkenen Zustand, unter Drogeneinfluss oder Medikamentenmissbrauch Diebstahl, wenn dieser auf eine grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist (z.B. Nichtabschliessen des Fahrzeuges, Steckenlassen des Zündschlüssels, Nichtaktivieren der Diebstahlwarnanlage oder Wegfahrsperre etc.) Geschwindigkeitsexzess Betriebsschäden und Schäden durch Einfrieren des Kühlwassers Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie alle Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden Schäden anlässlich von Krawallen (ausser, wenn nachweislich alle zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Schäden eingehalten wurden) Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition des Fahrzeuges